

## VADEMECUM ZUM PRAKTIKUM

### Bachelorstudiengänge in Sozialarbeit und in Sozialpädagogik

#### Suche und Auswahl des Praktikumsbetriebes

Der Betrieb, in dem Sie Ihr Praktikum absolvieren möchten, kann seinen Sitz in Italien oder im Ausland haben. Für die Suche einer Praktikumsstelle haben Sie folgende Möglichkeiten:

- [Praktikumsangebote im Career Hub](#);
- [Liste von Betrieben, mit denen bereits ein Abkommen betreffend Praktika besteht](#);
- [Sammlung mit nützlichen Links zur Suche von Praktikumsangeboten](#);
- Spezifische Angebote über die Sie von Dozentinnen bzw. Dozenten aufmerksam gemacht werden;
- Suchmaschinen im Internet für die selbständige Suche;
- Newsletter vom Praktika- und Jobservice.

#### Akademische Tutorin bzw. akademischer Tutor/Supervisorin bzw. Supervisor

Die Funktion der akademischen Tutorin bzw. des akademischen Tutors/Supervisorin bzw. Supervisors wird von einem Team von beauftragten Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen ausgeübt. Die akademische Tutorin bzw. der akademische Tutor/Supervisorin bzw. Supervisor überprüft den thematischen Bezug zwischen Praktikumsprojekt und Studieninhalten und stellt damit sicher, dass das Praktikum dem Ausbildungsziel gerecht wird. Zu diesem Zweck finden im Laufe des Praktikums mehrere Supervisionsgespräche statt.

#### Aktivierung des Praktikums

Zur Aktivierung des Praktikums lesen Sie bitte die im [Studienführer dargelegten Erklärungen betreffend Career Hub](#).

#### Dauer des Praktikums und Kreditpunkte

Studierende der Bachelorstudiengänge in Sozialarbeit und Sozialpädagogik dürfen das Pflichtpraktikum erst nach Erlangen von **mindestens 30 KP (60 KP für das 2. Pflichtpraktikum)** absolvieren (ausnahmsweise kann die Praktikumskommission ein vorgezogenes Praktikum auf begründete Anfrage des Studierenden hin genehmigen).

Generell gilt:

- Curriculare Praktika (= Praktika während des Studiums) mit einer maximalen Gesamtdauer von **12 Monaten** (24 Monate für Menschen mit Behinderung);
- Extra-curriculare Praktika (für Absolventinnen bzw. Absolventen) mit einer maximalen Gesamtdauer von **6 Monaten** (12 Monate für Menschen mit Behinderung). Nota Bene: Das extracurriculare (post-laurea) Praktikum muss innerhalb **von 12 Monaten** nach Studienabschluss begonnen werden;
- Die maximal möglichen Wochenstunden im curricularen Pflichtpraktikum sollen 32 Stunden nicht überschreiten (6/7 Stunden täglich);
- Für den Erwerb von einem Kreditpunkt müssen 25 Praktikumsstunden absolviert werden.

Innerhalb der für das Pflichtpraktikum vom Studienplan vorgesehenen Mindeststunden können auch verschiedene und mit spezifischen Zielsetzungen und Notwendigkeiten von den jeweiligen Verantwortlichen der Studiengänge bestimmte **Zusatzaktivitäten** berechnet werden. Diese Aktivitäten müssen von den Verantwortlichen für das Praktikum/Supervisorinnen bzw. Supervisoren oder Verantwortlichen für die Studiengänge zertifiziert sein.

### **Abschluss des Praktikums**

Nach Praktikumsende erhalten die Betriebstutorin bzw. der Betriebstutor, die akademische Tutorin bzw. der akademische Tutor/Supervisorin bzw. Supervisor und Sie als Praktikantin bzw. Praktikant eine automatische Einladung zur Evaluierung des Praktikums. Zur Vollständigkeit der Abschlussdokumentation muss auch der Praktikumsbericht von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten im Career Hub hochgeladen werden.

### **Registrierung der Kreditpunkte für das Praktikum (falls vorgesehen)**

Nachdem alle Abschlussunterlagen im Career Hub vollständig sind, können Sie (gilt für die Studierenden des Bachelor in Sozialarbeit) die für das Praktikum vorgesehenen Kreditpunkte im Rahmen einer Prüfungssession in Ihre Studierendenkarriere eintragen lassen. Sie müssen sich dafür zur betreffenden „Prüfung“ anmelden. Ebenso wird das Praktikum in Ihrem Diploma-Supplement vermerkt. Die Kreditpunkte für das Praktikum in Sozialpädagogik werden hingegen sofort nach Bereitstellung der Endunterlagen vom Praktika- und Jobservice innerhalb Ihrer Studentenkarriere eingetragen. Dasselbe gilt auch für das Diploma-Supplement.

### **Vergütungen**

Im Fall von curricularen Praktika im sozialen Bereich und innerhalb von öffentlichen Betrieben, ist nur in Ausnahmefällen eine Vergütung vorgesehen. Unter Umständen kann der Betrieb aber Essensgutscheine, Spesenvergütungen usw. anbieten. Jegliche Art von Beitrag und Zuschuss des Praktikumsbetriebes muss im Praktikumsprojekt angegeben werden. Bei extracurricularen Praktika ist der Praktikumsbetrieb hingegen **verpflichtet**, eine monatliche Vergütung vorzusehen. Weitere Detailinformationen dazu erhalten Sie im Praktika- und Jobservice.

### **Versicherung**

Die Universität schließt für die PraktikantInnen eine Unfallversicherung, sowie eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Dauer des Praktikums ab. Dazu gehört, bei Praktika im Ausland, auch eine spezifische Auslandsreiseversicherung. [Details zur Versicherung sind online verfügbar.](#)

### **Krankheit oder Abwesenheit**

Im Krankheitsfall oder bei anderen Abwesenheiten müssen Sie umgehend Ihre Betriebstutorin bzw. Ihren Betriebstutor informieren. Wenn sich die Abwesenheit wegen Krankheit über eine Woche erstreckt, kann das Praktikum zeitweilig unterbrochen werden. Dafür muss der Betrieb eine entsprechende Meldung im Career Hub durchführen. Ihre Aufgabe besteht dann darin, das ärztliche Attest im Career Hub hochzuladen.

### **Verlängerung/vorzeitiger Abbruch des Praktikums**

In begründeten Fällen kann das Praktikum verlängert oder vorzeitig abgebrochen werden. Die Verlängerung/der Abbruch muss direkt vom Betrieb über den Career Hub gemeldet und **mindestens 1 Woche vor Praktikumsende** beantragt werden.

### **Anerkennung von Arbeitserfahrung**

Für die Anerkennung von Arbeitserfahrungen anstelle **eines** curricularen Praktikums müssen Sie einen online Antrag stellen. Der Studiengangsrat überprüft die inhaltliche Relevanz der Arbeitstätigkeit für den Studiengang. Der nachgewiesene Arbeitszeitraum muss mindestens den vom jeweiligen Studienplan für das Praktikum vorgesehenen Praktikumsstunden entsprechen. Anerkennungen von Arbeitserfahrung innerhalb des Bachelors in Sozialarbeit sind nicht möglich. [Detailinformationen zur Anerkennung von Arbeitserfahrung sind wiederum online verfügbar.](#)

### **Anerkennung des freiwilligen Zivildienstes**

Die Praktikumsordnung sieht vor, dass Praxiserfahrungen, die im Zuge von freiwilligen Zivildienstprojekten erworben wurden, als Praktikum anerkannt werden können. Der Zivildienstbetrieb muss im Besitz einer Erklärung über den Bezug des Zivildienstprojekts zu den Studieninhalten sein, die von der jeweiligen Fakultät der unibz vorab ausgestellt wurde. [Informationen und Vordrucke für den Antrag um Anerkennung sind online verfügbar.](#)

### **Anerkennung eines Absolventinnenpraktikums bzw. Absolventenpraktikums**

Sie können ein Ansuchen zur Anerkennung eines Absolventinnenpraktikums bzw. Absolventenpraktikums als curriculares Praktikum für einen Masterstudiengang stellen, falls es **nach dem Bachelorabschluss aktiviert und vor der Einschreibung in einen Masterstudiengang beendet worden ist**. Bei Anerkennung eines Absolventinnenpraktikums bzw. Absolventenpraktikums, das von der unibz aktiviert wurde, müssen Sie lediglich den entsprechenden Antrag um Anerkennung im Praktika- und Jobservice einreichen. Für die Anerkennung eines Absolventinnenpraktikums bzw. Absolventenpraktikums, das von einer anderen in- oder ausländischen Universität gefördert wurde, müssen Sie hingegen zusammen mit dem Antrag um Anerkennung im Praktika- und Jobservice, auch Unterlagen mit den folgenden Angaben übermitteln:

- Institutioneller Träger und Praktikumsbetrieb;
- Akademische Tutorin bzw. akademischer Tutor und Betriebstutorin bzw. Betriebstutor (falls vorgesehen);
- Praktikumsdauer (in Stunden) mit Angabe des Zeitraums;
- Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und die erreichten Ziele.

Die Zuweisung der Kreditpunkte, im Rahmen der Anerkennungen, erfolgt mittels Beschluss des zuständigen Studiengangsrats.